Abschrift

Az.: 158 C 18040/12

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 26.09.2012
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [redacted]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagte -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

   - Prozessbevollmächtigte: Herr Rechtsanwalt Reichel und Frau Rechtsanwältin Grund

2. **Beklagtenseite:**

   - Beklagte: die Beklagte persönlich

Sitzungsbeginn: 12:30 Uhr

Dann wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand

ein und erörtert diesen mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Die Beklagte teilt mit, dass sie ihren Ehemann als Zeugen mitgebracht habe. Dieser verlässt sodann den Sitzungssaal.

Nach Eröterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien sodann folgenden

Vergleich:

I. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 700,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.

II. Die Klägerin lässt der Beklagten nach, den unter Ziffer 1 genannten Vergleichsbetrag in monatlichen Raten zu jeweils 100,00 € zu bezahlen. Die erste Rate ist fällig am 01.11.2012, die weiteren Raten jeweils am 1. des Folgemonats. Kommt die Beklagte mit der Zahlung einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug so wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

- vorgespielt und genehmigt -

Dann ergeht noch folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

Die Parteien verzichten hinsichtlich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

- vorgespielt und genehmigt -

gez.

[redacted]

Richter am Amtsgericht

gez.

[redacted]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach Zugang des Protokolls gelöscht.